

Änderungsantrag

Beratungsunterlage
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
zu **TOP 11** der **54.** Sitzung am **16.12.2015**

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/6281 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergabe-
rechts**

(Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6281 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 113 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnungen nicht mit ihnen befasst, so werden die unveränderten Rechtsverordnungen dem Bundesrat zugeleitet.“
 - b) In § 118 Absatz 1 und 2 sowie in § 121 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
 - c) § 123 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.“
 - d) § 131 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „können“ wird durch das Wort „sollen“ und die Wörter „zur Erbringung der Dienste“ werden durch die Wörter „für die Erbringung dieser Verkehrsleistung“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für den Fall, dass ein öffentlicher Auftraggeber die Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von Satz 1 verlangt, beschränkt sich das Verlangen auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber soll Regelungen vorsehen, durch die eine missbräuchliche Anpassung tarifvertraglicher Regelungen zu Lasten des neuen Betreibers zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebes ausgeschlossen wird. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Die §§ 113 und 114 Absatz 2 Satz 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 18. April 2016 in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 113)

Die Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung in § 113 des Gesetzentwurfs wird um einen Parlamentsvorbehalt ergänzt. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnungen nicht mit ihnen befasst, werden die unveränderten Rechtsverordnungen dem Bundesrat zugeleitet.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 118 Absatz 1 und 2, § 121 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Anpassung an die in der Richtlinie 2014/24/EU und der UN-Behindertenrechtskonvention verwendete Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 123 Absatz 2)

In der Neufassung des § 123 Absatz 2 werden nicht nur in anderen Staaten erfolgte strafrechtliche Verurteilungen von natürlichen Personen, sondern auch in anderen Staaten erfolgte Verurteilungen von Unternehmen oder die Festsetzung von Geldbußen gegen Unternehmen den Verurteilungen oder der Festsetzung einer Geldbuße in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Die Richtlinie 2014/24/EU bezieht in Artikel 57 Absatz 1 explizit auch strafrechtliche Verurteilungen des Unternehmens ein.

Das deutsche Strafrecht kennt grundsätzlich keine strafrechtlichen Verurteilungen von Unternehmen. In anderen Staaten gibt es jedoch durchaus Strafurteile gegen Unternehmen. Da Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU keine Beschränkungen dahingehend enthält, dass nur im Inland erfolgte Verurteilungen zu berücksichtigen seien, sollen auch in anderen Staaten erfolgte Verurteilungen und festgesetzte Geldbußen berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 131 Absatz 3)

Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sieht vor, dass die zuständige Behörde unbeschadet des nationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts, einschließlich Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern, den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichten kann, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG, die in Deutschland durch § 613a BGB umgesetzt wurde, erfolgt wäre. Absatz 3 fügt die sich aus Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergebende Ermächtigung in das GWB-Vergaberecht nun als Soll-Vorschrift ein und geht damit über die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinaus.

Verpflichtet der öffentliche Auftraggeber den zukünftigen Betreiber eines Eisenbahnverkehrsdienstes zur Gewährung der Rechte nach § 613a BGB, so werden nach Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in den Unterlagen des Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die betreffenden Arbeitnehmer aufgeführt und transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und zu den Bedingungen gemacht, unter denen sie als in einem Verhältnis zu der betreffenden Verkehrsleistung stehend gelten.

Als Folgeregelung zu Absatz 3 Satz 1 wird daher in Satz 4 eine Auskunftspflicht des bisherigen Betreibers in das Gesetz aufgenommen.

Satz 2 der Vorschrift macht deutlich, dass für den Regelfall der Anordnung des Personalübergangs hiervon nur diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen sind, die unmittelbar für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung erforderlich sind, und richtet sich nach dem Bedarf des neuen Betreibers. Potenzielle Wettbewerbsvorteile neuer Betreiber sollen damit erhalten bleiben. Der Beschäftigtenübergang umfasst ausschließlich operativ tätige Mitarbeiter bestimmter Tätigkeitsgruppen. Dieser erfolgt nach vorab definierten, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Die Regel muss sein, dass die zuzuordnenden Mitarbeiter überwiegend und hinreichend lange in den entsprechenden Funktionen im Wettbewerbsnetz tätig waren. Wird ein Wettbewerbsnetz bisher innerbetrieblich im Verbund mit anderen Strecken bzw. Netzen bewirtschaftet, sind ggf. weitere Zuordnungskriterien vorzugeben. Der neue Betreiber ist rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme darüber in Kenntnis zu setzen, welche Arbeitsverhältnisse auf ihn übergehen werden, in der Regel im Rahmen der Auftragsbekanntmachung.

Durch bestehende Betreiberwechseltarifverträge dürfen anerkannte Übergangsregeln nicht in Frage gestellt werden. Tarifkollisionen sind zu vermeiden und die Koalitionsfreiheit zu beachten. Wenn der Aufgabenträger den Beschäftigtenübergang anordnet, muss verbindlich vorgeschrieben werden, dass im Falle der Anordnung des Beschäftigtenübergangs für den Vollzug des Übergangs die Tarifregelungen maßgeblich sind. Beamteten Mitarbeitern dürfen keine Nachteile entstehen (Laufbahnprüfungen und Beförderungen sind zu beachten). Für das übernehmende Unternehmen ist sicherzustellen, dass es diese Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen beschäftigen kann wie das sonstige übernommene Personal.

Der Schutz der personenbezogenen Daten sowie der Geschäftsgeheimnisse muss gewahrt werden. Der Umgang mit informationellen Selbstbestimmungsrechten ist zu klären. Der Aufgabenträger übermittelt kalkulationsrelevante Daten als neutrale Clearingstelle. Die vom jeweiligen Altbetreiber übermittelten Daten dienen ausschließlich dem jeweiligen Verfahren.

Zu den Informationspflichten der Unternehmen und zur Entscheidung der einzelnen Mitarbeiter entsprechend § 613a Absatz 5 und 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lassen diese Vorschriften offen, ob der alte oder der neue Betreiber zu informieren hat und gegenüber wem der Arbeitnehmer widersprechen kann. Bei einem angeordneten Beschäftigtenübergang muss die Verantwortung klar zugewiesen werden, und zwar mindestens auf Ebene des jeweiligen Vergabeverfahrens. Eine einheitliche Regelung ist anzustreben. Darüber hinaus ist der Übergang von Werkstattpersonal zu regeln, welches für den Weiterbetrieb der Werkstatt des Altbetreibers benötigt wird. Zudem sind beim Übergang nur entgeltrelevante Inhalte zu berücksichtigen, um wettbewerblich schwierige Regelungen (z. B. erheblich abweichende Vereinbarungen zur Altersversorgung) seitens des Neubetreibers nicht übernehmen zu müssen.

Satz 3 stellt klar, dass missbräuchliche Änderungen von Tarifverträgen während des Ausschreibungsverfahrens keine Wirkung für den Neubetreiber entfalten. Dies dient dem Erhalt der Planungssicherheit im Rahmen des Vergabeverfahrens.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderung dient der fristgemäßen Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien. Die wesentlichen Vorschriften der neuen EU-Vergaberichtlinien werden im Teil 4 des GWB umgesetzt. Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens werden dagegen in der Vergabeverordnung, Sektorenverordnung und Konzessionsvergabeverordnung geregelt. Die neue Statistikverordnung wird die Einzelheiten zur Statistikpflicht regeln.

Die neuen Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und mit Ablauf der Umsetzungsfrist der drei neuen EU-Vergaberichtlinien am 18. April 2016 durch diese vier neuen Rechtsverordnungen konkretisiert werden. Da das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz die Ermächtigungsnormen für diese Rechtsverordnungen in Artikel 1, Nummer 2, § 113 und § 114 Absatz 2 Satz 4 enthält, ist im Hinblick auf Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz erforderlich, dass die Ermächtigungsnormen im Gesetz vor den Verordnungen in Kraft treten. Das gespaltene Inkrafttreten sichert die Wahrung der Umsetzungsfrist für die Umsetzung in Gesetz und Verordnungen.